

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
Einwände / Hinweise			
1	Staatliches Bauamt Ansbach 04.04.2023	<p>Das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>1. Im Nahbereich des Bebauungsplanes verläuft die vom Staatlichen Bauamt verwaltete Staatsstraße 2249.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>1. Das geplante Baugebiet soll über einen bestehenden Wirtschaftsweg der Flur Nr. 567 an freier Strecke an die Staatsstraße 2249 an das überregionale Straßennetz erschlossen werden. Des Weiteren ist über den bestehenden Wirtschaftsweg eine Kindertagesstätte rückwärtig erschlossen. Durch den Neuanschluss des Wohngebietes wird hier eine neu verkehrliche Situation geschaffen. Diese Situation wurde bereits am 26.03.2023 im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrsschau mit Vertretern der Polizei, Verkehrsbehörde, Staatlichen Bauamt vor Ort besichtigt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde festgelegt, dass die Anbindung des Baugebietes mit einer entsprechenden Fahrbahnaufweitung gemäß RAL-2012 erfolgen und dies in die Planunterlagen eingearbeitet werden soll.</p> <p>2. Das Sichtdreieck zur Staatsstraße ist dargestellt.</p>	<p>Die Zufahrt für das geplante Baugebiet wird verlegt. Die Anbindung an das geplante Gebiet soll nun über eine Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt, auf der Flur Nr. 568 erfolgen. Eine Abbiegespur im Bereich Zone 30 ist hier nicht erforderlich. Die geänderte Lage der Zufahrt hat den Vorteil, dass diese kürzer ausgeführt werden kann und eine fußläufige Anbindung an den bestehenden Gehweg vorhanden ist.</p> <p>Siehe unten</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>RAL-2012 gefordert. Wir befinden uns im Anbindungsbereich der Erschließungsstraße an der Staatsstraße 2249 an freier Strecke.</p> <p>Um einen verkehrssicheren Anschluss zu gewährleisten, sehen die einschlägigen Richtlinien einen entsprechenden Linksabbiegetyp vor. Der gesamte Einmündungsbereich einschließlich aller Maße des Linksabbiegetyps ist gemäß den einschlägigen Richtlinien einzuplanen und zu bemaßen. Die notwendigen Flächen sind vorzusehen und bei der Planung zu berücksichtigen. Die Detailplanung (Entwässerung, Ausrundungsradien, Markierung, Beschilderung etc.) über die Gestaltung und Befestigung des Wirtschaftsweges, im Anschlussbereich der Staatsstraße 2249, ist im Vorfeld der Arbeiten rechtzeitig mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Für den Aufstellbereich ist mit dem Staatlichen Bauamt vor Anschluss der Erschließungsstraße an die Staatsstraße eine Vereinbarung abzuschließen, die den Bau, die Kostentragung sowie die Ablösekosten regelt. Die gesamten Kosten für diese Maßnahme sind von der Stadt zu tragen, ebenso die anfallenden Ablösekosten für die Unterhaltungsmehraufwendungen durch den Aufstellbereich.</p> <p><u>zu 2.:</u></p> <p>An der Einmündung St 2249 / Erschließungsstraße" sind in 3,00 m Abstand vom Fahrbahnrand der Staatsstraße Sichtdreiecke nach links auf 200 m bzw. nach rechts auf 70,00 m Länge (gemessen in der Fahrspurachse der Kreisstraße) von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten. Dieses ist zeichnerisch darzustellen und auch zu bemaßen.</p> <p>Im Textteil ist im allgemeinen das Sichtdreieck wie folgt zu beschreiben: Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen (Sichtdreiecke) dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene</p>	<p>Die Sichtdreiecke sind an der geänderten Zufahrt mit 3,00 m Abstand zum Fahrbahnrand der Staatsstraße beidseitig auf einer Länge 70,0 m Länge entlang der Fahrspurachse im Planteil dargestellt und bemaßt. Weiterhin wird die Freihaltung des Sichtdreieckes im Textteil wie vorgeschlagen beschrieben.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 „Halmonslache“ der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>erheben.</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststellestbaan.bayern.de übermittelt werden.</p>	
2	<p>Regierung von Mittelfranken 20.04.2023</p>	<p>Die Stadt Herrieden plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Halmonslache“ mit einem Geltungsbereich von ca. 0,56 ha zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit vorgesehenen neun Bauplätzen für Einfamilien- oder Doppelhäuser im Nordwesten des Ortsteils Neunstetten. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Er soll im Wege der laufenden Gesamtfortschreibung angepasst werden.</p> <p>Laut Begründung (S. 4) sind im wirksamen Flächennutzungsplan keine weiteren ungenutzten Wohnbauflächen dargestellt. Nach unserem Aktenstand trifft dies nicht zu. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Ortsteil Neunstetten eine ca. 3,4 ha große Wohnbaufläche südlich des Baugebietes „Eulersfeld“ dar. Im Entwurf zur Gesamtfortschreibung ist diese nicht mehr enthalten, dafür aber eine ca. 4,2 ha große Wohnbaufläche östlich des Baugebietes Eulersfeld. Egal ob man sich auf den wirksamen Flächennutzungsplan oder den aktuellsten Planungsstand bezieht, gibt es somit Flächen, die im Sinne von Ziel LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung als Innenentwicklungspotenziale gelten und vorrangig zu überplanen sind. Darüber hinaus gibt es im Norden von Neunstetten auch gemischte Bauflächen, die für die Planung in Betracht kommen.</p> <p>Mit diesen Flächen hat sich die Kommune daher in der Begründung nachvollziehbar auseinanderzusetzen und eine Entwicklung in diesen Bereichen zu prüfen. Ist eine Planung auf diesen Innenentwicklungspotentialflächen plausibel nicht möglich, ist per Saldo mindestens eine flächengleiche Reduzierung von Bauflächen spätestens im Zuge</p>	<p>Der wirksame Flächennutzungsplan befindet sich derzeit im Änderungsverfahren. Mit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Rücknahme der Wohnbauflächen südlich des Baugebietes „Eulersfeld“ vorgesehen. Eine Wohnbauentwicklung ist aufgrund der von der Autobahn ausgehenden Emissionen an dieser Stelle nicht mehr Zielsetzung der Stadt Herrieden.</p> <p>Der aktuelle Entwurf der Gesamtfortschreibung sieht keine neuen Wohnbauflächen mehr östlich des Baugebietes „Eulersfeld“ vor.</p> <p>Nach Abschluss der Gesamtfortschreibung sind somit keine ungenutzten Wohnbauflächen im Außenbereich des Ortsteils Neunstetten dargestellt.</p> <p>Eine bauliche Entwicklung der bestehenden gemischten Bauflächen im Norden von Neunstetten entspricht grundsätzlich dem Planungswillen der Stadt Herrieden. Eine kurzfristige bauliche Entwicklung ist an dieser Stelle jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans vorzunehmen oder darüber hinaus schlüssig darzulegen, dass der hier gegenständliche Bebauungsplan neben den weiteren vorgesehenen Wohnbauflächen zur Deckung des insgesamt für das Stadtgebiet ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Auf die im Hinblick auf Grundsatz 3.1 LEP Bayern möglichst anzuwendenden, flächensparenden Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten wird ergänzend hingewiesen, was im Sinne der anzustrebenden Flächeneffizienz zumindest in Form kompakter Grundstücksgrößen bereits berücksichtigt ist.</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben, wenn die erläuterten Hinweise entsprechend beachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden wie oben beschrieben berücksichtigt.</p>
3	<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 24.04.2023</p>	<p>Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p>	<p>Die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde wird zu Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.</p>
4	<p>Wasserwirtschaftsamt Ansbach 02.05.2023</p>	<p>Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach nimmt zum o. g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Starkregen</u> Wir möchten darauf hinweisen, dass auch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Altmühl für ein statistisch wiederkehrendes 100-jährliches Hochwasser ein Restrisiko für sehr seltene und extreme Flusshochwasserereignisse besteht.</p> <p>Zudem kann es auch fernab von Gewässern infolge von Starkregenereignissen zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge für derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir verweisen daher auf den Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ und auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der</p>	<p>Die Hinweise zu Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Festsetzung zur hochwasserangepassten Bauweise kann dem Hinweis Rechnung getragen werden.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Bauleitplanung".</p> <p>Wir begrüßen die unter Punkt 1 bauordnungsrechtliche Festsetzung einer hochwasserangepassten Bauweise im Geltungsbereich.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Es ist geplant, den Geltungsbereich im Trennsystem zu entwässern. Die Schmutzwasserableitung erfolgt in das Kanalnetz der Stadt Herrieden. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über neu herzustellende Regenwasserkanäle mit Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser bevorzugt ortsnah über die belebte Bodenzone versickert werden. Sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen, ist eine Ableitung in ein oberirdisches Gewässer möglich. Die Niederschlagswassereinleitung in den bestehenden Mischwasserkanal sollte erst dann herangezogen werden, wenn weder eine Versickerung noch eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer möglich ist.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Niederschlagswasser ist in einer Entwässerungsplanung aufzuzeigen. Die Entwässerungsplanung ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen. Entsprechende Versickerungsflächen, Regenwasserrückhalte- und Speicherflächen sind in Bebauungsplan vorzusehen und darzustellen.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn die obigen Ausführungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ableitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer wird angestrebt und geprüft.</p> <p>Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Ableitung in den bestehenden Mischwasserkanal.</p> <p>Die Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.</p> <p>Die Regewasserrückhaltung ist am westlichen Rand des Baugebietes geplant.</p> <p>Die obigen Ausführungen können wie beschrieben berücksichtigt werden.</p>
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 30.03.2023	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Herrieden besteht folgender Einwand:	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Das zu bebauende Grundstück bzw. die zu bebauende Fläche des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Es entstehen dem bewirtschaftenden Landwirt durch die Pflicht erhöhte Mindestabstände beim Pflanzenschutz einzuhalten, wirtschaftliche Nachteile. Um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis weiterhin zu ermöglichen sowie zur Vermeidung möglicher Konflikte, empfehlen wir ein Abrücken der zu bebauenden Flächen durch geeignete Maßnahmen. Eine geeignete Maßnahme wäre die Anlage eines öffentlichen Weges im unmittelbaren Anschluss an die landwirtschaftlich genutzte Fläche.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Uns liegen keine Informationen zu aktiven landwirtschaftlichen Betrieben im angrenzenden Dorfgebiet vor. Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (bereits unter Punkt 12. der Begründung enthalten) und ggf. landwirtschaftlicher Betriebe im Dorfgebiet sind zu dulden. • Die freie Zugänglichkeit zu den landwirtschaftlichen Grundstücken und ggf. Wirtschaftsgebäuden über den rückwärtigen Erschließungsweg (Flurnr. 573) sollte erhalten bleiben. • Wir weisen auf die exponierte Lage zum Überschwemmungsgebiet der Altmühl hin. 	<p>Am westlichen Rand des geplanten Baugebietes ist eine Oberflächenwasserrückhaltung geplant. Mit erforderlichem Umgriff beträgt die Breite ca. 8 m. Durch die geplante Rückhaltefläche zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Baugebiet kann ein ausreichender Abstand gewährleistet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der bestehende Wirtschaftsweg wird durch die geplante Erschließungsstraße gekreuzt, die Zugänglichkeit zu den landwirtschaftlichen Grundstücken bleibt uneingeschränkt bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; diesem wird durch die Festsetzung einer hochwasserangepassten Bauweise im Geltungsbereich unter Punkt 1 bauordnungsrechtliche Festsetzungen Rechnung getragen.</p>
6	<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 18.04.2023</p>	<p>Hiermit nehmen wir Stellung zu o. g. Bebauungsplan und weisen auf die folgenden Punkte hin:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung berücksichtigt.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> • Für eine reibungslose katastertechnische Bearbeitung wäre es sinnvoll, spätestens bis zur Zerlegung der Flurstücke einen Beschluss über die Vergabe der Straßennamen und Hausnummern zu fassen. • Mit Blick auf eine zukunftsfähige Breitbandversorgung wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gern § 146 (2) Telekommunikationsgesetz unter bestimmten Umständen eine bedarfsgerechte Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur (z. B. Leerrohre) für ein Netz mit sehr hoher Kapazität sicherzustellen ist. <p>Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH 24.03.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur frühzeitigen Abstimmung im Rahmen der Ausführung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Baumaßnahmen, insbesondere den Grünflächen / Baumstandorten, berührt und müssten infolgedessen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Vor weiteren Planungen und Auskünften unsererseits möchten wir Sie bitten, uns die genauen Gründe und die Aufgabe der geplanten Bepflanzung darzulegen und nachzuweisen.</p> <p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p>	<p>Die Belange werden – soweit noch nicht vorhanden – wie vorgeschlagen im Textteil bzw. in der Begründung ergänzt.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.	
8	N-ergie Netz GmbH 27.04.2023	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.</p> <p>Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsgebiet) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des Spannungsfeldes.</p> <p>Die Leitung ist zum Abbau vorgesehen. Im Baubeschränkungsgebiet unserer Freileitung dürfen sämtliche Baumaßnahmen, Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen und Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur erfolgen, wenn die Leitung abgebaut bzw. wenn die Genehmigung durch unsere Netzplanung Rothenburg erteilt wurde.</p> <p>Sollte wegen der Baumaßnahmen eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen. Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von uns vorher geprüft werden. Wir bitten deshalb den Bauherr-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Baubeschränkungsgebiet wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Der Baubeschränkungsgebiet wird nachrichtlich im Planteil dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>ren, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit uns unter der Rufnummer 0911 802-16753 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Die Turmstation Neunstetten wird durch eine Kompaktstation ersetzt.</p> <p>Der Rückbau der 20-kV-Freileitung und der zu stellende Kabelendmast wird gemäß den Regeln zur Baulandfreimachung der Stadt Herrieden in Rechnung gestellt.</p> <p>Ein Dienstleistungsvertrag an die Stadt Herrieden folgt!</p> <p>Ansprechpartner für die Stromplanung ist unsere Netzplanung Rotenburg, Herr Geier, Telefon 0911 802-17193.</p> <p>Entsprechend des DVGW – Regelwerk Arbeitsblatt G 463 ist ein Schutzstreifen für die Gashochdruckleitung dimensionsbedingt von 3,00 m beiderseits der Rohrachse vorzusehen.</p> <p>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Be- und Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o.ä. freizuhalten.</p> <p>Erdarbeiten im Bereich des Schutzstreifens über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeänderungen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht ausgeführt werden.</p> <p>Der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Ferngasleitung müssen jederzeit sichergestellt bleiben.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Kostentragung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen bzw. zu ergänzen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	<p>Die genannten Punkte werden – soweit noch nicht enthalten – in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur frühzeitigen Abstimmung im Rahmen der Ausführung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
9	<p>Fernwasserversorgung Franken 27.03.2023</p>	<p>Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.</p> <p>Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebietserschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte.</p> <p>Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>vom Februar 2008.</p> <p>Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
Keine Einwände			
1	Landratsamt Ansbach 25.04.2023	Das Landratsamt Ansbach teilt Ihnen mit, dass alle am Verfahren beteiligten Sachgebiete die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen haben.	Die Zustimmung des Landratsamtes Ansbach wird zur Kenntnis genommen.
2	Amt für Ländliche Entwicklung 28.03.2023	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Wohngebiet „Halmonslache“ im Ortsteil Neunstetten der Stadt Herrieden keine fachlichen Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittel-franken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mit-teilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>
3	IHK Nürnberg für Mittel-franken 26.04.2023	Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung des Wohngebietes sehen wir momentan keine Einschränkungen gewerblicher Interessen. Der geplante Bereich grenzt an Wohnen und landwirtschaftliche Nutzfläche, so dass wir derzeit keine Zielkonflikte mit anderen Nutzungen erkennen können. Um auch in Zukunft noch ausreichend Fläche für Gewerbe, Wohnen und andere Nutzungen zur Verfügung zu haben, bitten wir in den Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, die einen zukunftsfähigen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Fläche sicherstellen.</p> <p>Die IHK tritt für optimale Standortbedingungen ein. Dazu gehört ein ausreichendes Angebot von Wohnen. Die Planung kommt dem Bedarf vor Ort entgegen und kann zur Fachkräftesicherung beitragen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts steigern, was im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	
4	<p>Handwerkskammer für Mittelfranken 28.04.2023</p>	<p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasser-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>schutzgebietsverordnungen)</p> <p>Keine Einwendungen</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planungen haben wir keine Einwände.</p>	
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 28.03.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Markt Bechhofen 11.05.2023	In der öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt und Verkehrsausschusses des Marktes Bechhofen am 27.04.2023 wurde die o. g. Planung vorgestellt. Von Seiten des Marktes Bechhofen werden keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Stellungnahme			
1	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg		
2	Bayerischer Bauernverband		
3	Bund Naturschutz in Bayern e. V.		
4	Gesundheitsamt		
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München		
6	Gemeinde Aurach		

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" der Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
7	Stadt Leutershausen		
8	Gemeinde Burgoberbach		
9	Stadt Ansbach		
10	Gemeinde Wieseth		
11	Stadt Feuchtwangen		
12	Kreisheimatpfleger		

Aufgestellt: 26.07.2023
Ingenieurbüro Heller GmbH